

Nr. 723 Auszug aus dem ersten Teil der „Reichsstädtischen Registratur“ von Melchior Scherer¹

[1.] Berücksichtigung der Reichsstädte in ständischen Resolutionen zur Romzughilfe auf dem Konstanzer RT; [2.] Ausschluß der Reichsstädte von den Beratungen der oberen Stände; [3.] Städtetag zu Speyer im September 1507.

AUGSBURG, STDA, Rep. 325, fol. 137'-138' (Kop. mit Randvermm., die den Inhalt kennzeichnen) = Textvorlage A. ULM, STDA, A 621, fol. 137'-138' (wie A) = B. SPEYER, STDA, I B, Nr. 24, Bd. 1,1, fol. 143'-144' (wie A) = C. KÖLN, HASTD, K+R 217, fol. 214'-216 (wie A) = D. STUTTGART, HSTA, A 602, Nr. 6242a, fol. 137'-138' (wie A).

/137'/ Ao. 1507. Reichstage zu Costenz etc.

[1.] Wie es auf disem reichstag (alda der kgl. Mt., Maximiliano etc., ain ansehnliche hulf zu dem Rom zug bewilligt und anders mehr verhandelt wurdet, wie davon bey registratur der gehalten reichstäge sumarischer bericht zu finden²) der consultation halb mit und von den stett gesandten gehalten, davon ist in beschreibung dieser acten^a durchaus allenthalb under dem namen (gemainer stende) allain beschrieben auf solche weise ungeverlich: „Die kgl. Mt. hat gemainen stenden lassen anpringen etc.“, „Darauf haben sich die Reichs stende veraint, dis und jens gehandelt“, und dergleichen, das also die stett nirgents in sonderhait benennt oder specificiert werden etc.

[2.] Und wiewol aus ursachen, so hieoben in simili bey andern etlichen reichstagen vermeldet, zu vermueten ist, das die stett oder deren gesandten under solchem gemainen vocabulo (stende) auch begriffen und verstanden und also bey und mit in /1098/den beratschlagungen auch gewesen, furnemblich darumb, das inen alle furgangne sachen und beratschlagungen dermaßen kundbar worden und durch sie alle schriften so ordentlich nachinander beschrieben, so erscheint doch dagegen aus etlichen hernachgefolgten stettabschieden und /138/ anderm, das den stettboten auf diesem reichstag in handlung und ratschlagung der sachen viel und mancherlay beschwerden, verachtung und nachtail (sic sonant verba recessuum [Nr. 278, Pkt. 3]) zugestanden und begegnet und also umb diese zeit paulatim von den obern stenden angefangen und understanden worden, die stett aus den beratschlagungen, soviel an inen, zu schliessen und es derowegen anderst dan hievor und von alters herkommen gegen denselben zu halten etc.

[3.] Darumb dan gemainer stett gesandten bald nach endung dises reichstags, nemlich exaltationis [14.9.], zu Speyr auf ainem derwegen ausgeschriebenen stettage zusammenkommen, von solcher zugefuegten beschwerung und neuerung und sonderlich des hohen anschlags [Nr. 271] halb, der zu laystung gemelts romzugs gemacht, damit die stett nit wenig wider alt herkomen und uber ir vermögen belegt, rede und ratschlagung gepflegen. Und wiewol erwegen worden, das dis alles den stetten zu untreglicher belestigung furgenomen und darumb inen seer bedenklich gewesen, solchs einzuraumen, so ist doch aus allerhand anderm ratsamen bedenken dahin geschlossen [Nr. 859, Pkt. 2/3], das mit dem anschlag jetztmalen der kgl. Mt. von den stetten willfart und gehorsam gelaist werden solle etc., mit dem anhang, wa ire Mt. wider ainen gemainen reichstag furnemen oder sonst in andere wege man- /138'/ data außgeen lassen wurde, das alsdan die stett furderlichst wider zusammenkommen und ratschlagen

¹ Vgl. HUBER, *Städtearchiv*, S. 96 Anm. 12. Der Speyrer Stadtschreiber Melchior Scherer wurde Ende der 1550er Jahre zum städtischen Registrator bestellt. Er legte die sogenannte reichsstädtische Registratur erstmals 1562 auf dem Städtetag zu Speyer vor (ebd., S. 108; SCHMIDT, *Städtetag*, S. 253).

² Der vierte Teil der reichsstädtischen Registratur (allein der gehaltenen Reichstage Sachen und handlungen betreffende; STDA AUGSBURG, Rep. 328/II, fol. 28'-29; STDA ULM, A 623, fol. 28'-29; STDA SPEYER, I B, Nr. 24, Bd. 2,1, fol. 28'-29; I A, Nr. 253/II, fol. 88; HASTD KÖLN, K+R 219, fol. 28'-29) enthält lediglich eine knappe Zusammenfassung der Konstanzer Verhandlungen und Beschlüsse ausschließlich anhand der Verhandlungsakten sowie einen Notavermerk: Nota, bey den zu Mainz getruckten Reichs ordnungen findet sich etwas ain grosse, stattliche beferung der chamerggerichtsordnung, so dises jars zu Regenspurg beschehen sein soll [Nr. 950], davon aber nichts bey disen actis ist.

^a acten] B ergänzt: (die sich doch in ain grosse menge pletter erstrecken) kein gewisser bericht zu finden, dann solche acten.

sollen, nit allain, was zu tuen oder zu lassen, sonder auch, wie die unbilliche beschwerde und
neuerung, so den stetten auf jungst zu Costenz gehaltenem reichstag anderst, dan von alter
herkomen, begegnet, abgewendt werden möge etc.

Abkürzungen

Anm. = Anmerkung

Bd. = Band

Kop. = Kopie

Mt. = Majestät

Nr. = Nummer

RT = Reichstag

Rep. = Repertorium

S. = Seite

kgl. = königlich

Literatur

HUBER

SCHMIDT